

# **Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schönwölkau vom 26. November 1998**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301 ber. 445) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.98 (SächsGVBl. S. 553) sowie § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) und dem Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 29. Juli 1994 (SächsGVBl. S.1321 ff) wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau mit Beschluss Nr. 66/98 vom 26. November 1998 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt, für die im Gebiet der Gemeinde Schönwölkau gelegenen und von ihr verwalteten gemeindlichen Friedhöfe.

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht, Antragstellung**

(1) Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schönwölkau, einschließlich der Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Gemeinde erfolgt auf Antragstellung. Dafür werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Schönwölkau, über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller oder der zur Bestattung/Beisetzung gemäß § 10 Sächsischen Bestattungsgesetzes Verantwortliche verpflichtet. Außerdem ist derjenige Gebührenschuldner, der sich zur Kostenübernahme verpflichtet.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in der Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis beschrieben ist.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen, nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder zu dem in dem Gebührenbescheid festgelegten Termin, fällig.

## **§ 5**

### **Gebührenhöhe**

Die Gebühren werden nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 (Abs. 1 und 2, 238 und 261) der Abgabenordnung entsprechend.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung mit ihrer Anlage tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 5. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere möglicherweise bestehende Erbbegräbnisstättenvereinbarungen.

### Anlage 1

#### Gebührenverzeichnis

**1. Benutzung der Aufbahrungsräume (Leichenhallen)** 100,00 DM

#### **2. Grabherstellungs- und -benutzungsgebühren**

Lösegebühr für eine Grabstelle auf die Dauer von 25 Jahren

2. 1. Einzelgrab 200,00 DM

2. 2. Urnengrab 100,00 DM

Bei Doppel-, Dreierstellung usw. verdoppeln, verdreifachen usw. sich die Lösegebühr, Nachlösegebühr usw.

#### **3. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

(zuzüglich zu Punkt 2. unter Anrechnung der bereits bei Letztbelegung nicht in Anspruch genommener Nutzungszeit) 25 Jahre 500,00 DM

Der Betrag kann auf Antrag jährlich oder fünfjährlich entrichtet werden.

#### **4. Nachzahlungen**

Für bestehende Gräber wird für die Unterhaltung des Friedhofes als Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabstelle 20,00 DM/Jahr erhoben. Sie errechnet sich aus der Restliegezeit je angefangenen Jahr x 20,00 DM/Jahr.

Die Gebühr kann auf Antrag jährlich oder fünfjährig entrichtet werden.

#### **5. Sonstiges**

Für das Abräumen der Grabstätten, seitens der Gemeinde infolge Rückgabe oder Ablauf des Nutzungsrechts zuzüglich Deponiekosten:

5.1. Grabeinfassung (Beräumung) 40,00 DM

5.2. Grabstein 60,00 DM

5.3. Einebnen der Grabstelle pro Std.-Satz 30,00 DM